

Förderverband des
Johannes-Scharrer-Gymnasiums
Nürnberg e. V.



Satzung

Stand: 11.07.2006

Geschäftsstelle: Tetzeltgasse 20, D-90403 Nürnberg
Telefon: 0911/2313931 – Telefax: 0911/2319073 - e-mail: info@jsg-nuernberg.de

Bankverbindung: Sparkasse Nürnberg
Konto-Nr. 1 082 759 – BLZ 760 501 01

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz	Seite 2
§ 2	Verbandszweck, Gemeinnützigkeit, Mittelbeschaffung	Seite 2
§ 3	Mitgliedschaft	Seite 3
§ 4	Ehrenmitglieder	Seite 4
§ 5	Beitrag	Seite 4
§ 6	Verbandsorgane	Seite 4
§ 7	Mitgliederversammlung	Seite 4
§ 8	Aufgaben der Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 9	Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung, Regularien, Wahlen	Seite 5
§ 10	Vorstand	Seite 6
§ 11	Kassenprüfer	Seite 7
§ 12	Verbandsjahr	Seite 7
§ 13	Auflösung des Verbands	Seite 7
§ 14	Schlussbestimmungen	Seite 8

§ 1 Name, Sitz

Der Verband führt den Namen

„Förderverband des Johannes-Scharrer-Gymnasiums Nürnberg e. V.“.

Er hat seinen Sitz in Nürnberg.

§ 2 Verbandszweck, Gemeinnützigkeit, Mittelbeschaffung

- (1) Als Zusammenschluss von Freunden des Johannes-Scharrer-Gymnasiums in Nürnberg widmet sich der Verband der Förderung der schulischen und kulturellen Belange des Gymnasiums. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
- (2) Der Verbandszweck verfolgt insbesondere folgende Zielsetzungen:
 - a) Ideelle und materielle Unterstützung des Gymnasiums.
 - b) Gewährung von Beihilfen für Schulveranstaltungen, sofern die Finanzierung nicht ausschließlich anderweitig erfolgen kann.
 - c) Gewährung von Zuschüssen für Schul- und Studienfahrten für bedürftige Schüler, soweit die von den Erziehungsberechtigten und von öffentlichen Stellen für diese Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen.
 - d) Die finanzielle Unterstützung des Elternbeirats der Schule bei der Erfüllung seiner Aufgaben, soweit dieser keine oder nicht ausreichende eigene Einnahmen hat. Dazu kann auch die Übernahme des Beitrags oder eines Teilbeitrags zur Mitgliedschaft des Elternbeirats in der Landeselternvereinigung der Gymnasien in Bayern e. V. (LEV) gehören.
 - e) Aufrechterhaltung der Verbindung ehemaliger Schüler/innen zu ihrer Schule.
 - f) Festigung der Beziehung der Schule zur sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt.
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mittel, die zur Verwirklichung des Verbandszwecks zur Verfügung stehen, resultieren aus:
 - den Mitgliedsbeiträgen
 - Spenden und Schenkungen
 - Einnahmen aus Veranstaltungen, die der Förderung der Aufgaben und des Ansehens der Schule dienen
 - Gewinnen (z. B. Zinserträge).

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können volljährige natürliche sowie juristische Personen erwerben, welche die satzungsgemäßen Bestrebungen des Verbands anerkennen und fördern wollen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Verpflichtung zur Angabe von Gründen gegenüber dem Antragsteller oder nicht dem Vorstand angehörigen Dritten besteht nicht. Der Rechtsweg zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3)
 - a) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die durch die Satzung begründeten Pflichten verstößt oder dem Ansehen des Verbands, der Schule oder deren Interessen schweren Schaden zufügt. Der Ausschluss erfolgt durch die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung. Der Auszuschließende kann eine Anhörung zu den Vorwürfen beantragen, die ihm dann zwingend zu gewähren ist. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
 - b) Der Auszuschließende hat das Recht einer Berufung gegen die Entscheidung des Vorstandes an die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig in geheimer Abstimmung.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als vier Monate im Rückstand ist. Die Streichung darf frühestens einen Monat nach dem Datum der Mahnung erfolgen.

3. Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen, zum Stellen von Anträgen sowie aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Das passive Wahlrecht steht dem Mitglied sofort nach seiner Aufnahme zu, das aktive Wahlrecht nach dreimonatiger Verbandszugehörigkeit und entrichtetem aktuellen Jahresbeitrag.

4. Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen und Belange des Verbands nach Kräften zu fördern und zu unterstützen. Die Versammlungen und Veranstaltungen des Verbands sollen von den Mitgliedern möglichst regelmäßig besucht werden.
- (2) Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Entrichtung des satzungsmäßigen Beitrags verbunden.

§ 4 Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um den Verband in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Ihre Zahl ist auf zwei lebende Ehrenmitglieder beschränkt. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beitrag

- (1) Die Festlegung des Jahresbeitrags obliegt der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Jahresbeitrag ist im jeweiligen Kalenderjahr zu entrichten und stellt eine Bringschuld dar. Nähere Einzelheiten zur Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Mitglieder, die während des laufenden Kalenderjahres beitreten, haben den vollen Beitrag zu entrichten. Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung regeln.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Beitrags wird durch den Austritt nicht berührt. Eine Rückgewähr von bereits entrichteten Mitgliedsbeiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Verbands sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Gesamtheit der Verbandsmitglieder und der amtierende Schulleiter bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Ladungsfrist einberufen.

- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr, möglichst in der ersten Hälfte des Kalenderjahres einzuberufen. Sie soll in der Regel bis zum Ende des aktuellen Schuljahres stattfinden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Verbands unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss im letzteren Fall innerhalb von 6 Wochen erfolgen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Prozent der eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht erreicht werden, so ist vom Vorstand innerhalb von drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch eine/n Stellvertreter/in vertreten. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann die Leitung der Versammlung auch auf ein anderes Vorstands- oder Verbandsmitglied übertragen werden.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 1. Entgegennahme des Arbeitsberichts des Vorstands
 2. Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts
 3. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
 4. Entlastung des Vorstands
 5. Wahl der Vorstandsmitglieder außer dem ständigen Mitglied
 6. Wahl des/der Kassenprüfers/Kassenprüferin
 7. Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
 8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 9. Beschlussfassung über Anträge
 10. Entscheidung über die Einsprüche gegen die Zurückweisung von Aufnahmeanträgen bzw. gegen den Ausschluss von Mitgliedern
 11. Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 12. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands.

§ 9 Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung, Regularien und Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen (§ 8 Punkt 8.) und die Auflösung des Verbands (§ 8 Punkt 12.) bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Stimmberechtigtes Mitglied ist nur, wer in der Mitgliederliste des Verbands geführt wird und die Voraussetzungen des § 3 Punkt 3 Absatz 2 erfüllt sind. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das ständige Mitglied ist ebenfalls stimmberechtigt.

- (3) Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, sofern die Satzung nicht Anderes bestimmt. Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Mit Ausnahme des ständigen Mitglieds werden die Mitglieder des Vorstands einzeln und geheim gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Kandidieren mehrere Bewerber und erreicht keiner im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Erreicht auch im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit, entscheidet das Los.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses muss enthalten:
1. Zeit und Ort der Versammlung
 2. Benennung des Versammlungsleiters
 3. Name des Protokollführers
 4. Zahl der anwesenden sowie stimmberechtigten Mitglieder
 5. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung
 6. Tagesordnung
 7. Beschlüsse/Wahlergebnisse mit Abstimmungsergebnissen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Schatzmeister/in
 - e) bis zu fünf Beisitzern/Beisitzerinnen
 - f) dem/der Schulleiter/in als ständigem Mitglied.
- (2) Gemäß § 26 BGB obliegt dem 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertretern/Stellvertreterinnen die Leitung des Verbands sowie die Durchführung aller vom Vorstand und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Sie sind einzelvertretungsberechtigt und vertreten den Verband gerichtlich sowie außergerichtlich. Verbandsintern wird jedoch bestimmt, dass die Stellvertreter/innen nur dann den Verband rechtlich vertreten sollen, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit anzugeben.
- (3) Mit Ausnahme des ständigen Mitglieds werden die Mitglieder des Vorstands auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um eine Ergänzungswahl durchzuführen. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitglieds richtet sich nach der restlichen Amtszeit des bereits gewählten übrigen Vorstands.
- (5) Der Vorstand hat das Recht, weitere Personen in den Vorstand zu kooptieren. Diese haben im Vorstand nur beratende Stimme.

- (6) Die Beschlüsse des Vorstands werden in einberufenen Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege gefasst. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Aufgabe, die Vorstandssitzungen einzuberufen oder die Beschlussfassung herbeizuführen, im Verhinderungsfall kann er eine/n Stellvertreter/in beauftragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind bzw. am Umlaufverfahren teilnehmen
- (7) Sofern durch Satzung oder Gesetz eine qualifizierte Mehrheit nicht verlangt wird, werden Beschlüsse des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse der Vorstandschaft ist eine Niederschrift analog zu den Protokollen der Mitgliederversammlungen anzufertigen.
- (8) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstands auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dabei gelten die einschlägigen Regelungen dieser Satzung zur Fassung von Beschlüssen.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Dem/der Kassenprüfer/in obliegt die Aufgabe, die Finanzen und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Verbands zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Er/Sie darf nicht der Vorstandschaft angehören.
- (3) Die Prüfung ist mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung durchzuführen. Dabei hat der Schatzmeister/die Schatzmeisterin dem/der Kassenprüfer/in den erforderlichen Einblick in die vollständigen Unterlagen zu gewähren.

§ 12 Verbandsjahr

Verbandsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Verbands

- (1) Die Auflösung des Verbands kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Sofern kein anderer Beschluss erfolgt, sind der/die 1. Vorsitzende sowie die amtierenden Stellvertreter/innen die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Bei der Auflösung des Verbands oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks ist das Vermögen des Verbands auf die Stadt Nürnberg mit der Auflage zu übertragen, es für die Förderung der schulischen und kulturellen Belange des Johannes-Scharrer-Gymnasiums in Nürnberg zu verwenden. Sollte diese Zuwendungsmöglichkeit entfallen, ist das Vermögen der bedürftigsten städtischen Schule Nürnbergs zuzuteilen.

§ 14 Schlussbestimmungen

Für nicht ausdrücklich in dieser Satzung geregelte Tatbestände gelten die gesetzlichen Regelungen. Gleiches gilt, wenn einzelne Bestimmungen aufgrund gesetzlicher Regelung unwirksam werden. Im Falle der Unwirksamkeit ist von dem eigentlichen Willen der Mitgliederversammlung auszugehen und entsprechend zu interpretieren.

Förderverband des
Johannes-Scharrer-Gymnasiums
Nürnberg e. V.



Bitte für Herrn Dreitz

Satzung

Stand: 11.07.2006

Geschäftsstelle: Tetzeltgasse 20, D-90403 Nürnberg
Telefon: 0911/2313931 – Telefax: 0911/2319073 - e-mail: info@jsg-nuernberg.de
Bankverbindung: Sparkasse Nürnberg
Konto-Nr. 1 082 759 – BLZ 760 501 01